

dedicated FREESTYLE CLUB

www.skateparkhaslital.ch

Statuten des dedicated Freestyle Club

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1: Name

Unter dem Namen

„ dedicated Freestyle Club “

(nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Bestimmungen von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2: Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Meiringen.

Art. 3: Zweck

Der Verein bezweckt

- a) die Förderung von Sportarten wie Snowboarden, Skifahren, Skateboarden, Mountainbiken und Ähnlichen im Berner Oberland, insbesondere im Haslital;
- b) die Nachwuchsförderung in den genannten Sportarten;
- c) die Realisierung von entsprechenden Trainingsanlagen und -angeboten im Raum Haslital;
- d) den Bau und den Betrieb der Skatehalle (Trainingsanlage für Skateboarder) in Meiringen;
- e) die Interessenvertretung für die Sportler der genannten Sportarten in der Öffentlichkeit;
- f) die Pflege der Kameradschaft und den Austausch unter Gleichgesinnten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Art. 5: Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die weniger als 16 Jahre alt sind und aktiv am Vereinsleben teilhaben wollen.

Art. 6: Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Eintrittsgesuche für Jugendmitglieder müssen vom gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet werden. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weiter gezogen werden. Passivmitglieder gelten mit der Bezahlung des Jahresbeitrages als aufgenommen.

Art. 7: Austritt

Austritte von Aktivmitgliedern (inkl. Jugendmitglieder) können ausschliesslich per 31. Dezember erfolgen. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich und mindestens 2 Monate vor dem beabsichtigten Austrittstermin zu unterbreiten. Vorbehalten bleibt eine anderweitige Einigung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied. Austrittsgebühren werden nicht erhoben. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 8: Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins handelt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt hat. Das Mitglied wird über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis gesetzt und kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung rekurrieren.

Art. 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ¹ Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und dessen Statuten und Reglemente sowie Anordnungen der Organe zu befolgen.
- ² Alle Mitglieder haben jährlich nach Massgabe dieser Statuten einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- ³ Alle Mitglieder haben das Recht, an sämtlichen Vereinsaktivitäten teilzunehmen sowie die Wahrung ihrer Interessen vom Verein zu fordern.

III. Finanzielle Mittel

Art. 10: Vereinsvermögen

- ¹ Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel
 - a) durch die Mitgliederbeiträge;
 - b) durch allfällige Eingänge, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben;
 - c) durch Beiträge Dritter (inkl. Gönner).
- ² Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 11: Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- ² Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- ³ Für Personen, welche als Organ des Vereins handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 12: Mitgliederbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung bestimmt und ist im Anhang zu diesen Statuten geregelt. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres oder beim Eintritt zu entrichten.

IV. Organisation

Art. 13: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 14: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand (Vereinsleitung)
- c) die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen
- d) die Kommissionen

A. Generalversammlung

Art. 15: Stellung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 16: Teilnahme

Jedes Mitglied hat Anrecht auf Teilnahme an der Generalversammlung. Die Einladungen werden durch den Vorstand versandt.

Art. 17: Befugnisse

Die Generalversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren und der Stimmzähler
- b) Beschlussfassung über den Tätigkeitsbereich, die Jahresrechnung sowie das Budget nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- c) Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- g) Stellungnahme und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Art. 18: Durchführung

- ¹ Der Verein führt jährlich eine ordentliche Generalversammlung durch. Ausserordentliche Generalversammlungen sind je nach Bedarf einzuberufen.
- ² Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels).
- ³ Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Jedes Mitglied kann die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.
- ⁴ Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- ⁵ Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 19: Form der Einberufung

- ¹ Die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich einzuladen (Datum des Poststempels).
- ² Wird ein Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gestellt, hat der Vorstand die ausserordentliche Generalversammlung innert 20 Tagen unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

Art. 20: Vorsitz

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.

Art. 21: Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der Teilnehmer.

Art. 22: Beschlussfassung

- ¹ Beschlüsse werden von der Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.
- ² Die Generalversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der Generalversammlung angekündigt wurden.
- ³ Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁵ Es wird offen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

B. Vorstand

Art. 23: Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und höchstens sechs weiteren Mitgliedern.
- ² Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, d. h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der übernächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wiederwählbar.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 19 lit. a (Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung) selbst.

Art. 24: Befugnisse

- ¹ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für den Verein nach aussen.
- ² Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Statuten oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind.
- ³ In den Aufgabenbereich fallen namentlich:
 - a) die Besorgung der laufenden Geschäfte
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
 - c) die Führung der Jahresrechnung
 - d) die Rechenschaftsablage über die Vereinstätigkeit
 - e) die Planung, Organisation und Koordination sämtlicher Aktivitäten des Vereins

Art. 25: Einberufung und Vorsitz

- ¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- ² Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Art. 26: Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen.
- ² Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der stimmenden Vorstandsmitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.
- ³ Der Präsident stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichtscheid.
- ⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Protokollführer und durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 27: Rechnungsrevisoren

- ¹ Die Generalversammlung wählt zwei Personen als Rechnungsrevisoren.
- ² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung Bericht.
- ³ Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, d. h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der übernächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.

D. Kommissionen

Art. 28: Kommissionen

- ¹ Der Vorstand kann jederzeit permanente oder temporäre Kommissionen bilden und diesen bestimmte Aufgaben zur Erfüllung zuweisen.
- ² Jeder Kommission hat mindestens ein Vorstandsmitglied anzugehören.
- ³ Die Ziele und Kompetenzen der eingesetzten Kommissionen sind im Voraus durch den Vorstand zu definieren.
- ⁴ Jede Kommission hat bis zu einem vom Vorstand bestimmten Zeitpunkt diesem einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit abzugeben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29: Beschluss über die Statuten und Inkrafttreten

- ¹ Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung des Vereins vom 26. August 2021 beschlossen worden.
- ² Die beschlossenen Statuten treten sofort in Kraft.

Meiringen, 26. August 2021

Dedicated Freestyle Club

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Alexander Rufibach

Nina Gossweiler

Anhang zu den Statuten des dedicated Freestyle Club

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten des dedicated Freestyle Clubs vom 26. August 2021.

Mitgliederbeitrag (Art. 9 und 12 der Statuten)

Die Generalversammlung vom 26. August 2021 hat in Ausübung ihrer statutarischen Befugnisse (vgl. Artikel 17 der Statuten) die jährlichen Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Jugendmitglieder (Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre)	CHF 15.-
Mitglieder (ab 16 Jahren)	CHF 30.-